

Richtlinie über die Förderung von Vereinen
in der Gemeinde Oyten
(außer Turn-, Sport- und Schützenvereinen)

1. Allgemeines

1.1

Diese Richtlinie soll die Vereine bei ihrem aktiven Engagement für die örtliche Gemeinschaft unterstützen.

Im Vordergrund steht hierbei die jugendpflegerische Arbeit und die Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

1.2

Eine Förderung nach dieser Richtlinie können nur die Vereine erhalten, die ihren Sitz in der Gemeinde Oyten haben. Ausnahmen kann der Verwaltungsausschuss in Einzelfällen zulassen.

1.3

Die Bereitstellung der Fördermittel ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Oyten. Auf die Mittelbereitstellung besteht kein Rechtsanspruch.

1.4

Die gemeindlichen Zuschüsse dürfen nur zur Förderung des in Ziffer 1.1 genannten Zwecks verwendet werden.

2. Bereitstellung, Wartung und Unterhaltung von Anlagen

Den Vereinen werden die gemeindeeigenen Anlagen mit ihren Nebeneinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen und Belegungspläne unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist schriftlich zu beantragen.

Wartung und Unterhaltung ist Aufgabe der Gemeinde Oyten.

Im Übrigen gelten die mit den Vereinen jeweils abgeschlossenen Mietverträge, Pachtverträge oder Benutzungsvereinbarungen.

3. Finanzielle Förderung

3.1

Für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, das seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oyten hat, wird ein Zuschuss von 20,00 € jährlich gewährt (Jugendförderung).

3.2

Den örtlichen Vereinen kann auf schriftlichen Antrag eine einmalige Beihilfe gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.

Von anderen Stellen gewährte oder in Aussicht gestellte Zuwendungen sowie Eigenleistungen des Vereins in angemessener Höhe sind zu berücksichtigen.

3.3 Sonstige Zuschüsse

Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde Oyten die Förderung des Vereinslebens durch vielfältige Weise.

Die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführten Zuschüsse werden den Vereinen auf Antrag zur Verfügung gestellt, so lange die Voraussetzungen erfüllt sind oder eine Bezuschussung durch Änderung der Richtlinie gestrichen wird.

4. Verfahren

4.1

Die Haushaltsmittel, die nach der Ziff. 3.1 dieser Richtlinie bereitgestellt werden, können von den Vereinen auf Antrag bei der Gemeinde Oyten abgerufen werden. Für diese vorgesehenen Zuschüsse werden nur diejenigen Mitglieder berücksichtigt, die jeweils am Jahresanfang Mitglied des Vereins sind.

Ein Antrag kann nur für das laufende Kalenderjahr erfolgen.

4.2 Anträge auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe

Anträge auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe müssen bis zum 01.09. des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden, damit eine Beratung im Rahmen der Haushaltsplanberatung für das kommende Haushaltsjahr möglich ist.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme mit Bauzeichnung,
- b) ein Kostenvoranschlag,
- c) ein Finanzierungsplan,

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antrag bewilligt wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ansonsten gleichzeitig zu beantragen.

4.3

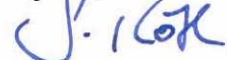
Gemeindliche Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Empfänger sich bereit erklären, die zweckentsprechende Verwendung der gemeindlichen Mittel durch die Gemeinde Oyten nachprüfen zu lassen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Die bestehende " Richtlinie über die Förderung von Vereinen in der Gemeinde Oyten, (außer Turn-, Sport und Schießvereinen)" vom 01.05.2008 wird durch diese Richtlinie ersetzt.

Oyten, 30.04.2024



Röse
Bürgermeisterin

Anlage 1

Lfd. Nr.	Zuschussart	Betrag	Bemerkungen
01	Jugendförderung	20,00 €	pro jugendliches Mitglied
02	Zuschuss zu Erntefesten a) Spielmannszug b) pro Festwagen	50,00 € 5,00 €	
03	Zuschuss Rassegeflügelzuchtverein	180,00 €	Jährliche Rassegeflügelschau
04	Chorleiterzuschuss	550,00 €	

Folgende Vereine, deren Sitz nicht in der Gemeinde Oyten ist, werden gem. Ziffer 1.2 gefördert:

01	DLRG Achim	20,00 €	Jugendförderung für jedes Mitglied aus Oyten
02	Deutsches Kinderhilfswerk	Mitgliedsbeitrag (Jahresbetrag, zzt. 75,00 Euro)	